

Merkblatt
Osterfeuer 2010

Osterfeuer dienen der Brauchtumpflege und dürfen nicht nur zum Zwecke des Verbrennens pflanzlicher Abfälle veranstaltet werden. Ein derartiges **Brauchtumsfeuer** zeichnet sich dadurch aus, dass die Veranstaltung **öffentlich und für jedermann zugänglich** ist.

Für das Jahr 2010 geplante Osterfeuer sind bis spätestens **19.03.2010** schriftlich unter Verwendung der beigefügten Anzeige beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, anzumelden. Nur **vollständig ausgefüllte Anzeigen** werden entgegengenommen.

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Abstände zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Witterung so zu wählen, dass Gefahren nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug ausgeschlossen ist.
- Zur Gefahrenabwehr sind entsprechende Vorkehrungen wie z.B. Feuerlöscher / Wasser, Handy für Notruf, vorzusehen.
- Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist es unverzüglich zu löschen.
- Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz und sonstigen Abfällen ist verboten.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- Das aufgeschichtete Material ist aus Gründen des Tierschutzes kurzfristig vor dem Anzünden umzuschichten.
- Es muss sichergestellt sein, dass für Dritte Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können. Das Osterfeuer darf nur am Sonnabend, 03.04.2010 bzw. am Ostersonntag, 04.04.2010, abgebrannt werden.
- Das Osterfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Die Ordnungsbehörde wird vor und während der Abbrennzeiten Überprüfungen anhand von Kartenmaterial bzw. direkt vor Ort vornehmen.